



Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

(Anpassung der Hinterlassenenrenten)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 2 letzter Satz

² ... Bei Entstehung des Rentenanspruches nicht erloschene Beitragsforderungen können in jedem Fall gemäss Artikel 20 Absatz 2 noch verrechnet werden.

Gliederungstitel vor Art. 23

III. Der Anspruch auf Hinterlassenenrente

Art. 23 Rente für den hinterlassenen Elternteil

¹ Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil hat ein Elternteil, wenn der andere Elternteil stirbt.

² Kindern, die einen Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil begründen, sind gleichgestellt:

¹ SR 831.10

- a. Kinder des verstorbenen Ehegatten, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm als Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 aufgenommen werden;
- b. Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm adoptiert werden.

³ Der Anspruch auf die Rente entsteht am ersten Tag des dem Tod des anderen Elternteils folgenden Monats, im Fall der Adoption eines Pflegekindes nach Absatz 2 Buchstabe b am ersten Tag des auf die Adoption folgenden Monats.

^{3bis} Der Rentenanspruch kann nicht entstehen, wenn das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat.

⁴ Er erlischt:

- a. wenn das jüngste Kind, das den Rentenanspruch begründet, das 25. Altersjahr vollendet;
- b. wenn der Elternteil eine Altersrente der AHV bezieht oder spätestens mit Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21;
- c. mit dem Tod des Elternteils; oder
- d. sechs Monate nach dem Tod des Kindes, das den Anspruch auf die Rente begründet.

⁵ Er besteht längstens bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21, solange der Elternteil für die Betreuung eines Kindes nach den Absätzen 1 und 2 Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Artikel 29^{septies} hat und mit dem Kind zusammenlebt.

⁶ Der Bundesrat regelt den Rentenanspruch der Frauen, die im Zeitpunkt des Todes des anderen Elternteils schwanger sind.

⁷ Er kann gestützt auf Art. 20 ATSG² besondere Vorschriften über die Auszahlung der Rente erlassen, für Fälle, in denen der überlebende Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind vernachlässigt.

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitwung

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf zwei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitwung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 mehr haben.

² Eine geschiedene Person ist einer Witwe oder einem Witwergleichgestellt, wenn sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Ehegatten keine Kinder mehr hat, die einen Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil begründen, und sie von ihrem geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsbeitrag nach Artikel 125 ZGB³ bezog.

² SR 830.1

³ SR 210

³ Der Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitung entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehegatten oder des geschiedenen Ehegatten folgenden Monats.

⁴ Er erlischt:

- a. am Ende des 24. Monats nach dem Tod des Ehegatten oder des geschiedenen Ehegatten;
- b. wenn die Witwe, der Witwer oder der geschiedene Ehegatte eine Altersrente der AHV bezieht oder spätestens mit Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21;
- c. beim Tod der Witwe, des Witwers oder der geschiedenen Person.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Ausrichtung der Rente.

Art 24a Zusammentreffen von Rente für den hinterlassenen Elternteil mit Übergangsrente bei Verwitung

¹ Ist die Dauer der Übergangsrente bei Verwitung länger als jene der Rente für den hinterlassenen Elternteil, wird einzig die Übergangsrente ausgerichtet.

² Der Bundesrat regelt das Zusammentreffen von mehreren Renten für den hinterlassenen Elternteil im Sinne von Artikel 23.

Art. 24b Zusammentreffen von Rente für den hinterlassenen Elternteil oder Übergangsrente bei Verwitung mit Invalidenrente

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Rente für den hinterlassenen Elternteil oder eine Übergangsrente bei Verwitung und für eine Rente gemäss IVG⁴, so wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

Gliederungstitel vor Art. 25

Aufgehoben

Art. 28^{bis} erster Satz

Erfüllt eine Waise gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Waisenrente und eine Rente für den hinterlassenen Elternteil oder eine Rente gemäss IVG⁵, so wird nur die höhere Rente ausgerichtet. ...

Artikel 33 Absatz 1 erster Satz

¹ Für die Berechnung der Rente für den hinterlassenen Elternteil, der Übergangsrente bei Verwitung und der Waisenrente sind die Beitragsdauer und das aufgrund der ungeteilten Einkommen der verstorbenen Person sowie ihrer Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend. ...

⁴ SR 831.20

⁵ SR 831.20

Art. 35 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

- c. beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil oder eine Übergangsrente bei Verwitwung haben oder ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder einen Prozentsatz davon und der andere Ehegatte Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil oder eine Übergangsrente bei Verwitwung hat.

Art. 36 5. Rente für den hinterlassenen Elternteil oder Übergangsrente bei Verwitwung

Die Rente für den hinterlassenen Elternteil oder die Übergangsrente bei Verwitwung beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Art. 40 Abs. 3

³ Während der Dauer des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten, Renten für den hinterlassenen Elternteil oder Übergangsrenten bei Verwitwung ausgerichtet.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht, wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde⁶.

² Rentenansprüche von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... noch nicht vollendet haben, erlöschen 24 Monate nach diesem Zeitpunkt. Haben diese Personen Kinder, die einen Anspruch im Sinne von Artikel 23 begründen, so werden die Witwen- oder Witwerrenten ausgerichtet, solange die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt sind.

³ Für die Renten von Witwen und Witwern, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... das 50. Altersjahr vollendet haben und Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistun-

⁶ Das Dokument ist auf der Internetseite des BSV verfügbar: www.bsv.admin.ch > Publikationen und Services > Weisungen, Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen > AHV > Mitteilungen > AHV/EL Mitteilung Nr. 460.

gen nach den Artikeln 4–6 ELG⁷ haben, gilt bisheriges Recht, wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten interpretiert / ausgelegt wurde⁸.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁷ SR **831.30**

⁸ Das Dokument ist auf der Internetseite des BSV verfügbar: www.bsv.admin.ch > Publikationen und Services > Weisungen, Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen > AHV > Mitteilungen > AHV/EL Mitteilung Nr. 460

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁹ über die Invalidenversicherung

Art. 43 Abs. 1 erster Satz und 3

¹ Witwen, Witwer und Waisen, welche sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch für eine Rente der Invalidenversicherung erfüllen, haben Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. ...

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, wenn der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung erlischt. Er erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Übererschädigungen beim Zusammenfallen von mehreren Leistungen der Invalidenversicherung und von Leistungen dieser Versicherung mit solchen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

2. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{ter}, a^{quinquies}-b Einleitungssatz und Ziff. 2 sowie c

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG¹¹) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

a^{bis}. Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil der AHV haben;

a^{ter}. gestützt auf Artikel 24b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) anstelle einer Rente der Invalidenversicherung (IV) eine Rente für den hinterlassenen Elternteil oder eine Übergangsrente bei Verwitwung beziehen;

a^{quinquies}. Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitwung der AHV haben;

a^{sexies}. Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitwung gemäss Artikel 24 AHVG hatten und zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten das 58. Altersjahr vollendet hatten, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht haben.

⁹ SR 831.20

¹⁰ SR 831.30

¹¹ SR 830.1

¹² SR 831.10

- b. Anspruch auf eine Rente der AHV hätten, wenn:
 - 2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die hinterlassene Person nach Artikel 23 oder 24 AHVG das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hat;
- c. Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der IV oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder

Art. 9 Abs. 5 Bst. c

⁵ Der Bundesrat bestimmt:

- c. die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und ihrer Ehegatten;

Art. 14 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1

³ Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten:

- a. bei zu Hause lebenden Personen:
 - 1. alleinstehende Personen und Ehegatten von in einem Heim oder einem Spital lebenden Personen: 25 000 Franken

Art. 17 Abs. 1 Bst. a und c sowie 4 und 5

¹ Der Bund zahlt jährlich:

- a. einen Beitrag von 19,2 Millionen Franken an die schweizerische Stiftung Pro Senectute;
- c. *Aufgehoben*

⁴ Die Beiträge an die Stiftung Pro Senectute werden aus Mitteln der AHV, jene an die Vereinigung Pro Infirmis aus Mitteln der IV geleistet.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Können die Organisationen nach Absatz 1 die Leistungen nicht mehr weiter erbringen, so kann er die Beiträge einer anderen gesamtschweizerisch tätigen Organisation, welche die Interessen von älteren und invaliden Personen vertritt, zusprechen.

3. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹³ über die Unfallversicherung

Art. 29 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Der überlebende Ehegatte hat zudem Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn er das

¹³ SR 832.20

45. Altersjahr vollendet hat; er hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn er die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt.

Art. 32 Einleitungssatz

Die Abfindung für den überlebenden oder den geschiedenen Ehegatten entspricht:

